

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 17

Ausgabe: Kiel, den 15. September

1953

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —
II. Bekanntmachungen.

Kollekten im Oktober (S. 77). — Urkunde über die Zusammenlegung der Kirchengemeinde Vicelin 1 in Kiel mit der Kirchengemeinde St. Jürgen-Nord in Kiel, Propstei Kiel (S. 77). — Urkunde über die Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Reinbek, Propstei Stormarn (S. 77). — Tagungsplan der Ev. Akademie (S. 78). — Grundsteuerfreiheit der kirchlichen Dienstgrundstücke (S. 78). — Landpachtverträge (S. 78). — Landeskirchliche Filmarbeit (S. 78). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 78).

III. Personalien. —

Bekanntmachungen

Kollekten im Oktober.

Kiel, den 2. September 1953.

Am 4. Oktober wird in allen Kirchen das Erntedankfest gefeiert. Für viele Gemeinden, besonders für die ländlichen Gemeinden, ist mit diesem Tag der stärkste Gottesdienstbesuch des ganzen Jahres verbunden. Auch die Kollekte dieses Tages ist wesentlich besser als an anderen Sonntagen. Wir freuen uns über die gute Gabe am Erntedankfest, die auch in diesem Jahre für die Arbeit des Hilfswerks bestimmt ist. Die Abkündigung am 4. Oktober sollte überall der großen Gemeinde das Herz wärm machen für die Internatsarbeit des Hilfswerks, denn dahin geht die Kollekte.

Am 11. Oktober, dem 19. Sonntag n. Tr., bitten wir um ein Opfer für die Arbeit des Evangelischen Bundes und des Martin-Luther-Bundes. Beide Bünde stehen vor großen Aufgaben, die nicht ohne die Hilfe der Gemeinden durchgeführt werden können. Wir bitten die Prediger des Sonntags, der Gemeinde in der Abkündigung auch ein herzliches Wort über Einzelarbeiten der beiden Bünde zu sagen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
Schmidt

J.-Nr. 13 834/VI

Urkunde

über die Zusammenlegung der Kirchengemeinde Vicelin 1 in Kiel mit der Kirchengemeinde St. Jürgen-Nord in Kiel, Propstei Kiel.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Vicelin 1 und St. Jürgen-Nord in Kiel sowie nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Kiel in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode und nach Anhörung der beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinde Vicelin 1 wird mit der Kirchengemeinde St. Jürgen-Nord zusammengelegt.

§ 2

Die neue Kirchengemeinde führt den Namen St. Jürgen-Nord.

§ 3

Die neue Kirchengemeinde St. Jürgen-Nord gehört ebenso wie die bisherigen Gemeinden, aus denen sie gebildet ist, zum Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Kiel.

§ 4

Die Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinde Vicelin 1 geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die neue Kirchengemeinde St. Jürgen-Nord über.

§ 5

Die 3. Zt. unbefetzte Pfarrstelle St. Jürgen-Nord verbleibt nicht bei der Gemeinde, sondern geht auf eine andere Kirchengemeinde über.

§ 6

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 7

Diese Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 10. August 1953.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

J.-Nr. 11 119/I

Kiel, den 7. September 1953.

Vorstehende Urkunde, zu der der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein unter dem 1. September 1953 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

D. Bührke.

J.-Nr. 13 846/I

Urkunde

über die Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Reinbek, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes in Reinbek und des Kirchengemeindeverbandsausschusses Reinbek sowie nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Stormarn wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Reinbek, Propstei Stormarn, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 22. August 1953.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brummaß.

(L.S.)
J.-Nr. 13 242/III

Kiel, den 7. September 1953.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Herr Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein unter dem 2. September 1953 — V 14 a — 1017/53 — gegen die Errichtung der 2. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Reinbek keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 13 847/III

Tagungsplan der Evangelischen Akademie.

Kiel, den 5. September 1953.

Wir verweisen auf folgende Tagungen, die in den kommenden Wochen von der Ev. Akademie durchgeführt werden:

1. 28.—30. September: Fürsorgerinnen und Sozialarbeiter in Sankelmark;
2. 3.—5. Oktober: Arbeitslosentagung in Schleswig im Michaelis-Pastorat.
3. 6.—10. Oktober: Lehrertagung in Sankelmark.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 13 995/VI

Grundsteuerfreiheit der kirchlichen Dienstgrundstücke.

Kiel, den 28. August 1953.

Das Finanzgericht in Kiel hat durch Urteil vom 6. August 1953 der von der Kirchengemeinde Niendorf gegen die Entscheidung des Finanzamts Rageburg eingelegten Berufung stattgegeben und sich damit unserer Auslegung des Begriffs „Dienstgrundstücke“ angeschlossen. Wir werden das Urteil im Wortlaut im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. abdrucken, sobald es rechtskräftig geworden ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Ebsen.

J.-Nr. 13 270/IV

Landpachtverträge.

Kiel, den 9. September 1953.

In Abänderung der §§ 2 und 4 des Landpachtgesetzes, das im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1952 S. 62 auszugsweise bekanntgemacht worden ist, hat die Landesregierung durch Gesetz vom 25. 8. 1953 (GVBl. Schl.-Z. S. 109f.) folgende ergänzenden Bestimmungen erlassen.

I. Landpachtverträge

§ 1

Langfristigkeit

Abweichend von den Fristen im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) vom 25. Juni 1952 (BGBI. I S. 343) liegt in Schleswig-Holstein ein langfristiger Landpachtvertrag dann vor, wenn die Vertragsdauer

- a) bei der Pacht von landwirtschaftlichen Betrieben,
- b) bei der Jupachtung von Grundstücken, durch die ein landwirtschaftlicher Betrieb entsteht,
- c) bei der Pacht von Grundstücken, die der Pächter in landwirtschaftliche Kultur bringt, auf mindestens 12 Jahre,
- d) in anderen Fällen der Pacht von Einzelgrundstücken auf mindestens 6 Jahre vereinbart ist.

§ 2

Ausnahme von der Anzeigepflicht

(1) Landpachtverträge über Grundstücke bis zur Größe von 0,5 Hektar sind nicht anzeigepflichtig, wenn der Verpächter insgesamt nicht mehr als 2 Hektar verpachtet oder verpachtet hat.

(2) Landpachtverträge, die in der Zeit vom 1. Juli 1952 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind und die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, jedoch der Landwirtschaftsbehörde nicht angezeigt sind, stehen angezeigten Verträgen gleich.

Die für langfristige Landpachtverträge vorgesehene Vertragsdauer von 18 bzw. 9 Jahren ist hiermit auf 12 bzw. 6 Jahre herabgesetzt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Dr. Freytag.

J.-Nr. 14 191/VII

Landeskirchliche Filmarbeit.

Kiel, den 9. September 1953.

Die landeskirchliche Arbeit auf dem Gebiete des Filmwesens ist folgendermaßen geordnet:

1. Landeskirchlicher Filmbeauftragter: Propst Hansen-Petersen, Hamburg-Volksdorf, Kockenhof 1.
2. Evangelische Filmgilde: Zentrale für die auf landeskirchlicher Ebene und in den Gemeinden bzw. Propsteien geleistete Arbeit zur Beeinflussung des Programms der örtlichen Lichtspieltheater; zuständig für die Zusammenarbeit mit den Filmclubs und für das Gespräch mit der Filmindustrie. Ferner ist hier die Landesstelle der Ev. Filmgilde und die Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft Ev. Filmgilde (zuständig für das gesamte Land Schleswig-Holstein). Federführend: Verbandsdirektor Baader vom Ev. Presseverband Schleswig-Holstein, Kiel, Schlossgarten 12 (Vertreter Dr. Jörg Fromberg, Hamburg-Volksdorf).
3. Evangelische Filmkammer: Diese ist Träger der Schmalfilmarbeit mit eigenen Geräten. Federführend: Landesverband für Innere Mission, Rendsburg, Kanalufer 48. Kuratorium ist eine Arbeitsgemeinschaft zwischen Innerer Mission, Arbeitsgemeinschaft für Volksmission und Ev. Filmgilde unter Vorsitz des Landeskirchlichen Filmbeauftragten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 14 192/VI

Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niebüll-Deezbüll, Propstei Südtondern, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvertretung nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Leck einzusenden. Eine Dienstwohnung im Deezbüller Pastorat ist frei. Der Neubau des Pastorats ist in Vorbereitung. Höhere Schule und Mittelschule sind am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 14 121/III